

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. September 2023

Nr. 21/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
137	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Landtagswahl am Sonntag, den 08. Oktober 2023	136
138	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Bezirkswahl am Sonntag, den 08. Oktober 2023	136
139	Gemeinde Tröstau; Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen vom 13.09.2023	136
140	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung zur Verfügung; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung zwei Teilflächen der Fl.-Nr. 417/67	137
141	Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg / Schirnding; Bekanntmachung Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	138
142	Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger; Haushaltssatzung für 2023	139
143	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung für den Bereich „Sommerhau“	140
144	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 der Gemarkung Tröstau	140

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Landtagswahl am Sonntag, den 08. Oktober 2023

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses gemäß Art. 41 Landeswahlgesetz (LWG), § 69 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) zur **Feststellung des Wahlergebnisses** findet statt am:

Mittwoch, 11. Oktober 2023 um 17.00 Uhr

Im
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Zimmer 2.11, Barrierefrei

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Wunsiedel, 18. September 2023 gez. Höfer, Stimmkreisleiter

angeschlagen am: 20. September 2023

abgenommen am: 12. Oktober 2023

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am:

im/ in der

Nr. 138

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Bezirkswahl am Sonntag, den 08. Oktober 2023

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses gemäß Art. 41 Landeswahlgesetz (LWG), § 69 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) zur **Feststellung des Wahlergebnisses** findet statt am:

Mittwoch, 16. Oktober 2023 um 12.00 Uhr

Im
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Zimmer 2.11, Barrierefrei

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Wunsiedel, 18. September 2023 gez. Höfer, Stimmkreisleiter

angeschlagen am: 20. September 2023

abgenommen am: 12. Oktober 2023

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am:

im/ in der

Nr. 139

Gemeinde Tröstau

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Gemeinde Tröstau vom 13.09.2023

Die Gemeinde Tröstau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Tröstau kann gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung der Gemeinde hervorragende Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Zahl der Inhaber des Ehrenbürgerrechts wird auf jeweils drei lebende Persönlichkeiten begrenzt.

**§ 2
Ehrensold**

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geratenen Ehrenbürgern kann durch Gemeinderatsbeschluss ein einmaliger oder laufender Ehrensold gewährt werden.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 übernimmt die Gemeinde Tröstau die anfallenden Grabplatzgebühren ihrer verstorbenen Ehrenbürger auf dem Friedhof in Tröstau.

**§ 3
Ehrennadel**

- (1) Die Gemeinde Tröstau stiftet eine Ehrennadel, die das Gemeindegewappen trägt.
- (2) Die Ehrennadel wird in den Stufen
 - a. Gold (333/f)
 - b. Silber (925/f) mit Wappenoberteil in Gold (333/f)
 - c. Silber (925/f)
 verliehen.

**§ 4
Verleihungsgrundsätze**

- (1) Die Ehrennadel in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde große Verdienste erworben haben, bzw. die den Namen der Gemeinde Tröstau in breiter Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.
- (2) Die Zahl der Träger der Ehrennadel in Gold wird auf jeweils fünf lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Ehrennadel in Silber mit Wappenoberteil in Gold wird an kommunale Mandatsträger mit einer mindestens 15-jährigen Tätigkeit als Gemeinderat oder erster bzw. weiterer Bürgermeister verliehen. Die 15-jährige Tätigkeit muss hierbei nicht zusammenhängend als Verleihungsvoraussetzung nachgewiesen werden. Die Auszeichnung kann auch an Personen verliehen werden, welche die Verleihungskriterien in früherer Zeit erfüllt haben.
- (4) Die Ehrennadel in Silber / Silber mit Wappenoberteil in Gold kann überdies an Gemeindeangehörige verliehen werden, die sich im Ehrenamt (z.B. Tätigkeiten in Vereinsvorständen) bewährt haben. Des Weiteren können Bürger und Bürgerinnen geehrt werden, die durch ihr Engagement oder ihr berufliches Wirken sich um das Wohl der Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

**§ 5
Sportehrenmedaille**

- (1) Die Sportehrenmedaille der Gemeinde Tröstau wird für hervorragende sportliche Leistungen in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

- (2) Die Sportehrenmedaille in Gold wird verliehen an
- Sportler, die im Laufe des Jahres zu Meisterehren mindestens auf Bundesebene kamen,
 - Jugendliche, die im Laufe des Jahres bei offiziellen Jugendmeisterschaften zu Meisterehren mindestens auf Bundesebene kamen,
 - Sportler, deren überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen im Verlaufe von Wettkämpfen oder ähnlichen sportlichen Veranstaltungen mindestens auf Bundesebene den Namen der Gemeinde Tröstau in breiter Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.
- (3) Die Sportehrenmedaille in Silber wird verliehen an Personen für Leistungen mindestens auf Landesebene gemäß Abs. 2.
- (4) Die Sportehrenmedaille in Bronze wird verliehen an Personen für Leistungen mindestens auf Bezirksebene gemäß Abs. 2.
- (5) Die Sportehrenmedaille kann nur an Träger verliehen werden, die
- ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Tröstau haben oder über längere Zeit hatten oder
 - ihre Erfolge als Mitglied eines Vereins errungen haben, der in der Gemeinde Tröstau seinen Sitz hat.

§ 6 Verleihungsanträge

- (1) Der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Für Ehrungen durch Auszeichnung mit der Sportehrenmedaille sind zusätzlich die Sportvereine vorschlagsberechtigt.
- (2) Verleihungsanträge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über vorliegende Verleihungsanträge in einer nichtöffentlichen Sitzung. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates

§ 7 Ehrenbrief, Verleihungsurkunde

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbrief und für die übrigen Ehrungen nach dieser Satzung eine Ehrenurkunde ausgefertigt.
- (2) Ehrenbrief und Ehrenurkunden über die verliehene Auszeichnung werden in der Regel in einer öffentlichen Festsitzung des Gemeinderates überreicht.

§ 8 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Der Widerruf wird mit seiner Zustellung wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Gemeinde Tröstau vom 06.11.1992 (KrABl. Vom 17.12.1992) mit späteren Änderungen außer Kraft.

Tröstau, den 13.09.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister

Gemeinde Tröstau:

Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Zwei Teilflächen der Fl.-Nr. 417/67 der Gemarkung Tröstau werden als Ortsstraße gewidmet und der „Nußhardtstraße“ zugemessen.

Straßenbeschreibung

Anfangspunkt: nördliche Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 714/50 der Gemarkung Tröstau

Endpunkt: mittig des Grundstücks Fl.-Nr. 714/73 der Gemarkung Tröstau;
4 m südöstlich der westlichen Ecke der Fl.-Nr. 714/71 der Gemarkung Tröstau

Länge: 0,137 km

Baulastträger: Gemeinde Tröstau

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit entsprechenden Lageplan liegt in der Zeit vom

21.09.2023 - 05.10.2023

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 14.09.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg / Schirnding:

871-01- 072627

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl 1998 S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird der Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Jahr 2022 bekanntgegeben.

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats vom 6. Juli 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 mit einem Jahresgewinn von 18.058,43 € und einer Bilanzsumme von 6.932.305,49 € festgestellt und beschlossen. Der Jahresgewinn 2022 von 18.058,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 27 Abs. 2 KUV in Verbindung mit Art. 107 GO und trägt abschließend den nachfolgenden Prüfungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasser-beseitigung Hohenberg/Schirnding für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 27 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstandes und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungs-prozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 26 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs-feststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, während der allgemeinen Öffnungszeiten, an sieben Tagen öffentlich aus.

Schirnding, den 24. Juli 2023,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung
Hohenberg/Schirnding;
gez. Andreas Bauer, Vorstand

Nr. 142

Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	210.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.600 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 162.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 60 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.710,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Schirnding, 20. September 2023,

Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger;
gez. Karin Fleischer, Schulverbandsvorsitzende

Nr. 143

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger:

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Sommerhau“

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat in öffentlicher Sitzung am 18.09.2023 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Sommerhau“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung hat eine Größe von ca. 6,7 ha und beinhaltet die Anwesen Sommerhau 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 22, und 23.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung vom Tag dieser Bekanntmachung an, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hohenberg a. d. Eger, 21.09.2023,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Nr. 144

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 der Gemarkung Tröstau

Die Gemeinde Tröstau hat mit Beschluss vom 12.09.2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 714/33, 714/34, 714/35, 714/36, 714/37, 714/121, 714/122 und 714/124 Gemarkung Tröstau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 13.09.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister